



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Die ursprüngliche Amtliche Mitteilung Nr. 1621 vom 18.02.2026 wird in der folgenden berichtigten Fassung erneut bekannt gemacht und ersetzt die ursprüngliche fehlerhafte Fassung.

Satzung der Universität Hohenheim für den Zugang zum Masterstudiengang Earth and Climate System Science der Fakultät Naturwissenschaften

REKTOR

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1625 | Stand: 18. März 2026

Die ursprüngliche Amtliche Mitteilung Nr. 1621 vom 18.02.2026 wird in der folgenden berichtigten Fassung erneut bekannt gemacht und ersetzt die ursprüngliche fehlerhafte Fassung.

Satzung der Universität Hohenheim für den Zugang zum Masterstudiengang Earth and Climate System Science der Fakultät Naturwissenschaften

Vom 18.03.2026

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 59 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Fassung des Art. 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. Nr. 139), § 6 Abs. 4, § 6a sowie § 9 Abs. 2 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. 1204, 1229) und §§ 19 ff. sowie § 33 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der HZVO vom 23. Juli 2025 (GBl. Nr. 73) hat der Senat der Universität Hohenheim am 11. Februar 2026 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Zugang zum Masterstudiengang Earth and Climate System Science.
- (2) Ergänzend gelten die allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim.

§ 2 Frist und -form

- (1) Eine Zulassung in das erste Fachsemester erfolgt nur zum Wintersemester. Bewerbungsschluss für die Zulassung ist für ausländische Bewerber:innen der 15. März, für deutsche Bewerber:innen der 15. Mai (Ausschlussfrist).
- (2) Die Bewerbung erfolgt elektronisch über die Website der Universität Hohenheim nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen und unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Universität Hohenheim (Onlinebewerbung). Die Universität Hohenheim kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härte auf die elektronische Antragstellung verzichten und eine schriftliche Antragstellung vorsehen.
- (3) Für die Zulassung sind die Nachweise über die in § 4 genannten Zugangsvoraussetzungen erforderlich.
- (4) Sind die Nachweise gemäß Absatz 3 nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.

- (5) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 3 genannten Nachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor der Universität Hohenheim auf Vorschlag des zuständigen Zulassungsausschusses.
- (2) Für den Masterstudiengang Earth and Climate System Science wird ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Dieser besteht aus dem/der Studiengangkoordinator/in bzw. dem/der Fachstudienberater/in, mindestens zwei Vertretern der Professorenschaft und einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften bestimmt. Eines der professoralen Mitglieder der Auswahlkommission führt den Vorsitz. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertretung ein weiteres Mitglied anwesend ist.
- (3) Der Zulassungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nicht-öffentlich.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang Earth and Climate System Science kann nur zugelassen werden, wer
 - a) ein mindestens dreijähriges Studium (grundständiger Studiengang Bachelor oder Diplom) mit natur-, geo- oder agrarwissenschaftlicher Ausrichtung mit mindestens 180 credits an einer in- oder ausländischen Hochschule abgeschlossen hat oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission weitere Studiengänge als gleichwertig anerkennen;
 - b) eine Abschlussnote bzw. Durchschnittsnote im Studium gemäß Abs. 1 a) von mindestens 3,0 oder besser erreicht hat;
 - c) im Hochschulstudium Leistungen aus mindestens zwei der drei Fächer Mathematik, Physik oder Chemie mit je mindestens 6 ECTS erfolgreich absolviert hat;
 - d) über gute Englischkenntnisse (mindestens Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens) verfügt, die - sofern es sich nicht um die Muttersprache der Bewerberin/des Bewerbers handelt - in der Regel nachgewiesen werden durch einen Sprachtest oder andere Nachweise gemäß Absatz 2. Weitere Angaben zum Sprachnachweis können der Anlage zu dieser Satzung entnommen werden; die Auswahlkommission kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Bei der Anerkennung von Leistungen und Nachweisen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften beachtet. Das Akademische Auslandsamt unterstützt die Auswahlkommission bei der Prüfung der Anrechenbarkeit ausländischer Abschlüsse.

- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits in einem gleichen Masterstudiengang eingeschrieben waren, müssen den Nachweis erbringen, dass der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang besteht und dass sie bzw. er sich in keinem laufenden Prüfungsverfahren befindet. Dasselbe gilt für verwandte Studiengänge. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung derjenigen Universität oder Hochschule zu erbringen an der die Einschreibung erfolgte.
- (4) Liegt bis Ablauf der Bewerbungsfrist das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vor, ist dem Zulassungsantrag eine Übersicht der bis dahin vorliegenden Prüfungsleistungen beizufügen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum 15. Dezember für das Wintersemester, für welches die Zulassung beantragt wird, nachzureichen.
- (5) Sind bis Ablauf der Bewerbungsfrist 50 Prozent der Nachweise für das UNIcert II Zertifikat (Nachweis für englische Sprachkenntnisse) erbracht, kann die Bewerberin/der Bewerber dem Zulassungsantrag die entsprechenden Nachweise beifügen. Das vollständige UNIcert II Zertifikat ist spätestens bis zum 1. Oktober für das Wintersemester bzw. 1. April für das Sommersemester des Jahres, für welches die Zulassung beantragt wird, nachzureichen.
- (6) Im Falle der Absätze 4 und 5 erfolgt eine Zulassung zum Masterstudium unter dem Vorbehalt, dass der Abschluss bzw. das UNIcert II Zertifikat fristgerecht nachgewiesen wird. Geschieht dies nicht, erlischt die Zulassung.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Die Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Masterstudiengang Earth and Climate System Science der Fakultät Naturwissenschaften vom 2. Dezember 2021 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1376) tritt am 01.04.2027 außer Kraft.
- (3) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2027/28.

Stuttgart, den 18.03.2026

gez.

Prof. Dr. Christoph Schneider

- Rektor-

Anlage zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

Erforderliche Sprachkenntnisse für den Masterstudiengang „Earth and Climate System Science“ der Fakultät Naturwissenschaften

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis guter Englischkenntnisse. Der Sprachnachweis kann durch die Vorlage der folgenden Dokumente erbracht werden:
 - a) TOEFL-Tests (internet based) mit mindestens 90 von 120 Punkten
 - b) IELTS Zertifikat mit mindestens 6,5 von 9 Punkten
 - c) UNIcert II Zertifikat, Mindestnote „gut“
- (2) Vom Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse ist befreit, wer
 - a) folgender Nation angehört und Englisch als Muttersprache deklariert:
Großbritannien, Irland, Australien, Kanada, Neuseeland, USA, Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Dominica, Grenada, Jamaica, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Trinidad und Tobago, Belize sowie Guyana; oder
 - b) ein Bachelor/Masterstudium in englischer Sprache erfolgreich absolviert hat und zwar an einer anerkannten europäischen Hochschule oder in einem der unter a) genannten Ländern. Liegt der Studienabschluss bis zur Bewerbungsfrist noch nicht vor, gilt § 4 Absatz 4 entsprechend; oder
 - c) eine bilinguale Schule besucht hat, sofern eine der Unterrichtssprachen Englisch ist; oder
 - d) Englisch als Fach in der gymnasialen Oberstufe belegt hat (Mindestnote des Notendurchschnitts in der Oberstufe „befriedigend“ (8 Punkte)).
- (3) Falls in der gymnasialen Oberstufe nicht die erforderliche Mindestnote laut 2.d nachgewiesen werden kann, kann dies ausgeglichen werden, indem der Bewerber oder die Bewerberin
 - a) mindestens 1 Semester des Bachelorstudiums in englischer Sprache absolviert hat; oder
 - b) mindestens ein 3-monatiges Vollzeitpraktikum in einem englischsprachigen Betrieb absolviert hat.